

## Tarife / Finanzierung der Spitexleistungen für das Jahr 2025

### 1. Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden **verschiedenen Kostenträgern** in Rechnung gestellt. Massgebend ist der **Tarif** für die Pflegeleistungen, der jährlich aufgrund der ausgewiesenen Vollkosten der Spitexorganisation mit kommunalem Leistungsauftrag abzüglich der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (für die Versorgungspflicht, Sicherstellung Service public, bedarfsgerechte Koordination, Ausbildung) mit der Gemeinde vereinbart wird. Daran leisten die **Krankenversicherer** gemäss Vorgabe des Bundes einen festen Beitrag. Ebenso haben die **Patienten** über 18 Jahre einen gesetzlichen Eigenanteil von 10 % (max. Fr. 15.35 pro Tag) dieses Beitrages zu übernehmen. Die Restkosten hat gemäss Gesetz die **Gemeinde** zu finanzieren.

	<b>Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)</b>	<b>Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)</b>	<b>Grundpflege (Art 7c KLV)</b>
<b>Tarif</b> (gemäss Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde)	<b>Fr. 111.00 / Std</b>	<b>Fr. 102.25 / Std</b>	<b>Fr. 105.95 / Std</b>
Beitrag der <b>Krankenversicherer</b> gemäss Art. 7a KLV	Fr. 76.90 / Std.	Fr. 63.00 / Std	Fr. 52.60 / Std.
<b>Patientenbeteiligung</b> (10%, bis max. Fr. 15.35 pro Tag, gemäss § 26 kantonales KVG)	Fr. 7.69 / Std.	Fr. 6.30 / Std.	Fr. 5.26 / Std.
Restfinanzierung durch die <b>Wohngemeinde</b>	<b>Fr. 26.41 / Std</b>	<b>Fr. 32.95 / Std</b>	<b>Fr. 48.09 / Std</b>

### 2. Leistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV/UV/MV)

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Den Versicherten darf zudem keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

	<b>Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)</b>	<b>Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)</b>	<b>Grundpflege (Art 7c KLV)</b>
Beitrag der <b>Invalidenversicherung</b> (gültig ab 1.10.2024 und nur für Kinder)	Fr. 128.04	Fr. 128.04	Die IV finanziert keine Grundpflege.
Beitrag der <b>Unfall-/Militärversicherung</b> (gültig ab 01.10.2024)	Fr. 125.04	Fr. 120.00	Fr. 110.04

### 3. Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen (Nicht-KLV)

Leistungen der Hauswirtschaft/Sozialbetreuung sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den **Kunden** gemäss folgenden Tarifen in Rechnung gestellt:

Tarif für Mitglieder	Fr. 40.00 / Std
Tarif für Nicht-Mitglieder	Fr. 60.00 / Std

Wegpauschale Fr. 5.00 / Tag / Einsatz

Voraussetzungen für Vergünstigung für Mitglieder:

- mindestens eine 6 monatige Mitgliedschaft
- bei sofortiger Beanspruchung der Dienste zahlen Neumitglieder eine Eintrittstaxe von Fr. 100.00

Diese Tarife für hauswirtschaftliche/sozialbetreuerische Leistungen sind nicht kostendeckend. Sie werden von der **Gemeinde subventioniert** mit Fr. 15.00 / Std. (gemäss gesetzlicher Vorgabe mind. 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten)

Wird von einer Pflegefachperson Leistungen wie: Bettwäschewechsel, Essen richten und wärmen oder andere Nicht- KLV Leistungen während eines Pflegeeinsatzes erbracht, müssen diese als Nicht-KLV Leistung mit Fr. 50.00/Std. verrechnet werden.

Kunden, die bei ihrem Krankenversicherer eine **Zusatzversicherung** abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.

Kunden, für welche die Bezahlung der vollen Tarife eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann auf Gesuch hin aus dem **Spendenfonds** eine zusätzliche Vergünstigung gewährt werden.

Setzen Sie sich diesbezüglich bitte mit der Geschäftsleitung Maja Kradolfer Mettler in Verbindung. Tel: 071 414 35 35.

### 4. Fristen von Absagen und Verschiebungen von Einsätzen

Das Verschieben oder Absagen von Dienstleistungen muss frühzeitig, das heisst mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Einsatz erfolgen. Einsätze am Sonntag oder Montag sind bis Freitagmittag abzusagen oder zu verschieben. Einsätze an Feiertagen müssen ebenfalls mindestens 48 Stunden vorher abgesagt werden. **Nicht fristgerechte Absagen sind zahlungspflichtig** und werden von der Krankenkasse nicht übernommen. Sie werden mit einer Pauschale von **CHF 120.00 für einen Pflegeeinsatz und CHF 80.00 für einen Hauswirtschaft und Sozialbetreuungseinsatz** verrechnet. Bei notfallmässigem Spitaleintritt oder im Todesfall erfolgt keine Verrechnung.

Diese Kosten werden **nicht** von der Krankenkasse übernommen.

## 5. Weitere Leistungen

### Entlastungsdienst für betreuende und pflegende Angehörige im Kanton Thurgau

Für die Leistungen des Entlastungsdienstes (erbracht durch das SRK Thurgau (ehemals Entlastungsdienst Thurgau oder Pro Infirmis) werden den **Kunden** folgende durch die betreffende Organisation sowie durch die Gemeinde subventionierte Tarife in Rechnung gestellt:

Anrechenbares Einkommen (steuerbares Einkommen + 2% des steuerbaren Vermö- gens)	Selbstkos- ten pro Stunde	Tarif pro Stunde	Beitrag SRK Zur Kosten- differenz	Beitrag Gemeinde
Stufe 1: bis 20'000	58.--	15.--	7.--	36.--
Stufe 2: über 20'000	58.--	22.--	5.--	31.--
Stufe 3: über 40'000	58.--	28.--	3.--	27.--
Stufe 4: über 60'000	58.--	35.--	1.--	22.--
Stufe 5: über 80'000	58.--	58.--	0.--	-.--

**Stand: Amriswil, 17.12.2024 und gültig ab 01.01.2025**

(© Spitex Verband Thurgau, 1.1.2020)